

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 1.50 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüngenrön, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstüngenrön, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinstmögliche Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gepaltene Zeile 30 Pfennige.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Drucker und Verleger: Emil Hannebohn, verantwortl. Redakteur: Ernst Lindemann, beide Eibenstock.

Sernsprecher Nr. 210.

Nr 254.

Freitag, den 31. Oktober

1913.

Vom 1. November ab werden bei dem **Postamt in Eibenstock** die **Schalter an Werktagen mittags** nur noch von 12^{1/2}—1^{1/2} Uhr für den Verkehr mit dem Publikum geschlossen bleiben.

Chemnitz, 24. Oktober 1913.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Auf Grund von § 9 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, die Handels- und Gewerbekammern betreffend, vom 15. August 1900 wird, nachdem das Königliche Ministerium des Innern die Vorschläge für die diesjährigen

Urwahlen zur Handels- und Gewerbekammer Eibenstock auf Dienstag, den 11. November 1913

von vormittags 10—12 Uhr

und die für die **Gewerbekammer Eibenstock** auf Dienstag, den 11. November 1913

von nachmittags 3—5 Uhr

festgesetzt.

I. Die **Wahlabteilungen** für die **Handelskammerwahlen** sind in der Weise gebildet worden, daß zur 11. Wahlabteilung sämtliche Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Eibenstock, einschließlich der Stadt **Eibenstock** gehören.

Als **Wahllokale** werden bestimmt: für die 11. Wahlabteilung das Sitzungszimmer des Stadtrats zu Eibenstock und des Gemeinderats zu Schönheide.

In jeder **Wahlabteilung** sind **zwei Wahlmänner** von den zur Handelskammer Wahlberechtigten zu wählen.

II. Die **Wahlabteilungen** für die **Gewerbekammerwahlen** sind in der Weise gebildet worden, daß zur 12. Wahlabteilung sämtliche Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Eibenstock, einschließlich der Stadt **Eibenstock** gehören.

Als **Wahllokale** werden bestimmt: für die 12. Wahlabteilung das Sitzungszimmer des Stadtrats zu Eibenstock, und des Gemeinderats zu Schönheide.

Zu wählen sind von den zur **Gewerbekammer** wahlberechtigten **Handwerkern** in der 12. Wahlabteilung ein **Handwerker-Wahlmann**, von den zur **Gewerbekammer** wahlberechtigten **Nichthandwerkern** in der 12. Wahlabteilung ein **Nichthandwerker-Wahlmann**.

Die **Wahlberechtigung** und **Wählbarkeit** geht aus den nachstehend abgedruckten gesetzlichen Bestimmungen hervor.

Die Wahlberechtigten haben sich zur Ausübung der Wahl zur oben festgesetzten Zeit bei dem Wahlleiter anzumelden und auf Verlangen das Vorhandensein der in §§ 7—12 des Gesetzes angegebenen Erfordernisse nachzuweisen.

Schwarzenberg, am 21. Oktober 1913.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Gesetz, die Handels- und Gewerbekammern betr., vom 4. August 1900.

§ 7. Zur Teilnahme an den **Urwahlen** für die **Handelskammern** sind innerhalb des **Kammerbezirks** berechtigt:

1. diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, welche ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs betreiben und als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind,
2. die im Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, sofern sie Handelsgewerbe betreiben, ferner die Gesellschaften im Sinne von § 8 des Allgemeinen Verordnungsblattes vom 16. Juni 1888 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335 ff.),
3. die Gemeinden und Gemeindeverbände für die von ihnen betriebenen Gewerbeunternehmungen, die Pächter der letzteren und die Pächter staatlicher Gewerbeunternehmungen, insgesamt, sofern die nach §§ 17 d und 21 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 im Kammerbezirk mit einem Einkommen von mehr als 3100 Mark eingeschätzt sind,
4. der Staat für die von ihm betriebenen Gewerbeunternehmungen.

§ 8. Zur Teilnahme an den **Urwahlen** für die **Gewerbekammern** sind innerhalb des **Kammerbezirks** berechtigt:

a) zur **Wahl von Handwerker-Wahlmännern**:

Die Mitglieder einer Handwerkerinnung sowie sonstige Handwerker, sofern sie nach §§ 17 d und 21 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 im Kammerbezirk mit einem Einkommen von mehr als 600 Mark eingeschätzt sind, und zwar auch dann, wenn dieses Einkommen den Betrag von 3100 Mark übersteigt und wenn die betreffenden Gewerbetreibenden als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind:

b) zur **Wahl von Nichthandwerker-Wahlmännern**:

1. Personen, die ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 u. 2 des Handelsgesetzbuchs betreiben und als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind, aber nach §§ 17 d und 21 des Einkommensteuergesetzes im Kammerbezirk nur mit einem Einkommen von 600 bis 3100 Mark eingeschätzt sind, ferner alle nicht unter a fallenden Gewerbetreibenden, welche mit einem höheren Einkommen als 600 Mark eingeschätzt und nicht im Handelsregister eingetragen sind,
2. Genossenschaften von Handel- und Gewerbetreibenden, Gesellschaften, Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern sie nach §§ 17 d und 21 des Einkommensteuergesetzes mit einem Einkommen von 600 bis 3100 Mark eingeschätzt sind.

§ 9. Denjenigen Gewerbetreibenden, welche innerhalb des Kammerbezirks gleichzeitig ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs und ein Handwerk betreiben und im übrigen den Vorschriften der §§ 7 und 8 genügen, steht das Recht der Entscheidung darüber zu, ob sie zur Handelskammer oder zur Gewerbekammer wahlberechtigt sein wollen.

Die Erklärung hierüber ist vor der Wahl der zuständigen Kammer spätestens aber bei der Urwahl dem Wahlleiter gegenüber abzugeben; sie ist bindend für die Beitragspflicht auf

die Dauer der Wahlperiode, für welche sie abgegeben wird. Der Wiederholung der einmaligen Erklärung vor jeder Wahl bedarf es nicht.

Unterbleibt diese Erklärung überhaupt, so gehört der betreffende Gewerbetreibende bis zur nächsten Wahl der Gewerbekammer an.

§ 10. Das **Wahlrecht** kann nur in Person und nur durch Stimmzettel ausgeübt werden.

Eine **Vertretung** findet statt:

1. für juristische Personen durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter;
2. für staatliche oder Gemeindebetriebe und Betriebe von Gemeindeverbänden durch deren Leiter oder einen von der zuständigen Behörde bestimmten Bevollmächtigten;
3. für Zweigniederlassungen, deren Hauptniederlassung nicht zum Kammerbezirk gehört, durch ihren Inhaber oder durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten;
4. für Personen, die im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, durch ihren gesetzlichen Vertreter.

Weibliche Personen sind berechtigt, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Niemand kann das Wahlrecht in demselben Kammerbezirk mehrfach ausüben.

§ 11. Von Ausübung des Wahlrechts sind ausgeschlossen:

1. diejenigen Personen, welche aus den in § 44 Absatz 1 unter a bis g der Revidierten Städteordnung bez. aus den in § 35 Absatz 1 unter a bis g der Revidierten Landgemeindeordnung angegebenen Gründen von Ausübung des Wahlrechts bei Gemeindevahlen ausgeschlossen sind;
2. Personen, bezüglich deren der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens wegen ungenügender Konkursmasse abgelehnt worden ist, so lange sie in dem nach § 107 Absatz 2 der Konkursordnung vom Berichte zu führenden Verzeichnisse eingetragen sind.

§ 12. Zu **Wahlmännern** und **Kammermitgliedern** können gewählt werden diejenigen nach den §§ 7 bis 11 wahlberechtigten männlichen Personen, sowie die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben und deutsche Reichsangehörige sind.

Konsuln nichtdeutscher Staaten und sonstige in aktiven nichtdeutschen Diensten stehende Personen können nicht zu Kammermitgliedern gewählt werden.

Wer nach § 6 Absatz 3 aus dem Kreise der Handwerker zum Kammermitglied gewählt werden soll, muß außerdem die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzen.

§ 13. Mehrere Vertreter derselben im Handelsregister eingetragenen Firma, derselben Genossenschaft oder Gesellschaft dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der nämlichen Kammer sein.

Deklaration zur Einkommen- und Ergänzungssteuer betr.

Anlässlich der Einschätzung zur Einkommensteuer für das Jahr 1914 sind Aufforderungen zur **Deklaration des Einkommens** ergangen.

Diejenigen Personen, denen eine solche Aufforderung nicht zugegangen ist, können eine **Deklaration**

bis 20. November ds. Js.

bei der unterzeichneten Stelle einreichen, woselbst in der Stadtsteuereinnahme Formulare hierzu unentgeltlich abgegeben werden.

Gleichzeitig werden alle Vormünder, Vertreter von Stiftungen, eingetragenen Vereinen usw. hierdurch aufgefordert, für die von ihnen bevormundeten Personen oder vertretenen Stiftungen usw., insoweit sie ein steuerpflichtiges Einkommen haben, binnen gleicher Frist eine **Deklaration** hier einzureichen, wenn auch die Zustellung einer besonderen Aufforderung hierzu nicht erfolgt ist.

Bezüglich der **Ergänzungssteuer** steht es einem jeden frei, sein Vermögen hierzu zu deklarieren. Auch zu diesem Zwecke werden Formulare unentgeltlich in der Stadtsteuereinnahme abgegeben.

Hierbei wird noch zur Vermeidung der in den §§ 68—70 des Einkommensteuergesetzes angedrohten Strafen die **genaue wahrheitsgemäße Aufstellung der Einkommensdeklarationen** empfohlen.

Stadtrat Eibenstock, den 29. Oktober 1913.

Deklaration zur Gemeindeeinkommensteuer betr.

Nach dem 1. Nachtrage vom 18. Februar 1913 zur Gemeindesteuerordnung gelten die über die Deklarationspflicht und die Folgen verspäteter oder unterlassener Deklaration usw. für die Staats- und Gemeindeeinkommensteuer Bestimmungen auch für die Gemeindeeinkommensteuer. Diejenigen steuerpflichtigen Personen, die zur Gemeindeeinkommensteuer ebenso einzustellen sind wie zur Staats- und Gemeindeeinkommensteuer, haben für die letztere also nicht besonders zu deklarieren.

Dagegen werden die steuerpflichtigen Personen, die zur Gemeindeeinkommensteuer nicht mit demselben Einkommen beitragspflichtig sind wie zur Staats- und Gemeindeeinkommensteuer, darauf aufmerksam gemacht, daß sie **innerhalb drei Wochen** und **bis spätestens zum 20. November dieses Jahres** unter Benutzung des an Ratshalle unentgeltlich erhältlichen Deklarationsvordruckes ihr Einkommen deklarieren können.

Stadtrat Eibenstock, den 29. Oktober 1913.

Am 1. November 1913 wird der **vierte Termin** der diesjährigen **Gemeindeeinkommensteuer** fällig. Es wird dies mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß nach Ablauf der zur Zahlung nachgelassenen **vierzehntägigen** Frist gegen etwaige Restanten im Wege der **Zwangsvollstreckung** vorgegangen ist.

Schönheide, den 30. Oktober 1913.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Der am 1. November c. fällige **4. Termin Gemeindeeinkommensteuer** ist bis zum **21. November 1913** zu bezahlen.

Nach Ablauf dieser Frist wird das **Wahn- bez. Zwangsvollstreckungsverfahren** eingeleitet werden.

Carlsfeld, am 29. Oktober 1913.

Der Gemeindevorstand.

Liebing.